

Vorwurf: Falsche Bezugsgröße gewählt

Redaktionelle Einordnung wäre erforderlich gewesen

„Lehrerverband warnt vor gefährlicher Durchseuchung der Schulen“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über eine Feststellung des Präsidenten des Deutschen Lehrerverbandes. Zitat: „Meidinger verwies auf amerikanische Studienergebnisse, wonach die Hospitalisierungsquote bei infizierten Kindern zwischen 0,3 und 1,7 Prozent liege. Bezogen auf Deutschland bei knapp elf Millionen Schülern hieße das, dass zwischen 30.000 und 180.000 in Krankenhäusern behandelt werden müssten.“ Ein Leser der Zeitung sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Der Artikel stelle eine völlig falsche Tatsachenbehauptung in Bezug auf die Anzahl möglicher hospitalisierter Kinder auf. Im Verlauf einer Recherche hätte der Autor feststellen können, dass der zitierte Präsident des Deutschen Lehrerverbandes eine falsche Bezugsgröße gewählt habe. Dies habe zu erheblicher Verunsicherung bei Lehrern und Eltern und erbittert geführten Diskussionen geführt. Er fordere die Zeitung auf, diesen Sachverhalt zu prüfen und eine Richtigstellung hinsichtlich der im Artikel genannten Zahl von möglichen 180.000 hospitalisierten Kindern in Deutschland zu veröffentlichen. Bei korrekter Berechnung errechne sich eine Zahl von 13.310 Kindern. Die Argumentation von Präsident Meidinger sei im Übrigen klar und verständlich in dem mit dem Beitrag verlinkten Wortlautinterview nachvollziehbar. Das Interview sei auch in der Regionalzeitung erschienen und auch von anderen Medien aufgegriffen worden.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Sorgfaltspflichtverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion hat die von Präsident Meidinger getätigte Äußerung korrekt wiedergegeben, so dass das Zitat als solches nicht zu beanstanden ist. Der Redaktion hätte jedoch auffallen müssen, dass Meidinger in seinem Interview mit der Redaktion bei der Anzahl der zu hospitalisierenden Kinder und Jugendlichen von einer hundertprozentigen Erkrankungsquote bei Schülerinnen und Schülern ausging. Dies war zum Zeitpunkt der Berichterstattung angesichts einer tatsächlichen Rate von 121 Krankheitsfällen pro 100.000 Kinder ein unrealistisches Szenario. Insoweit hätte das Zitat einer redaktionellen Einordnung bedurft. Dass diese unterblieb, stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar.

Aktenzeichen:0853/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis